Rubr. P 9 No. 97

Herzogliche Bibliothek

zu
Cöthen.

COPI

Koniglich : Preußischen RESCRIPTI,

> an Dero Comitial - Gesandten in Regensburg,

de dato Berlin, den 4ten Decembr.
1756.

ov our

## Unsern 20.

## Wohlgebohrner Rath, Lieber Getreuer!

o gewiß bas h fchen Protece anony

o gewiß Wir vernuthet, daß die Rapserin Königin bas höchstraffbare Verfahren ihres Desterreichischen Comitial-Gesandten wegen der, von ihm in Protection genommenen, gegen Uns ausgestreueten anonymischen Schand-Schrift, voer so rubriciten Lettre du Camp de Budin &c. auf das äußerste

mißbilligen, und gegen selbigen deshalb die wohlverdiente Alfredung ergehen lassen wurde; So unerwartet und bescembolich ist es Uns im Gegentheil zu vernehmen gewesen, daß allbort eine Copen von einem Rescript rouliret, so unterm 17den passato von der Kapserin Königin an besagten Dero Desterreichischen Comitial-Ministre über dieses Sujet erlassen ist, worinnen Ihr auf eine nicht leicht erhörte Art angetastet, und gegen Euch diesenige Ahndung bezeiget werden wollen, welche doch der ze. von Buchenberg billigst

verdienet hatte.

Mun ift es eine an fich ausgemachte Sache, daß einem fremden Soff nicht gebühre, und es aus seiner Competenz geschriften fen, eines andern Hoffes Ministrum wegen seiner Aufführung und Berichts. Erstattungen zu fyndiciren, oder denfelben weil er auf Ordre seines Principalen oder Committenten eine oder andern ju Berthendigung deffen gerechter Sache dienende offentliche Schriff. ten unter rubrique und Signatur gewöhnlicher maßen publiciref. seines obhabenden Characters unwürdig zu erklären, oder ihn auch wie Euch aufgeburdet werden wollen, falscher Berichte zu beschuls Digen, zumahlen da Ihr niemand in der Welt, als Uns allein pon eurem Thun und Laffen Rede und Antwort ju geben schuldig fend, auch alles dasjenige, fo 3hr fowohl überhaupt, als diefer befon-Dern Sache megen einberichtet, von Uns vollkommen gegrunder gefunden, auch sonften durch beurkundete Rachrichten Dargethan worden, daß das Gerichte, als ob jene infame Brochure zu Wien confisciret fen, nicht ohne Grund debitiret fen, so das, mann

4121

Dieser Umffand auch wurcklich von Guch einberichtet mare, folder eines theils hinlanglich bescheiniget, andern theils aber weit eben-Der, als das nimmer vermuthete Gegentheil mahrscheinlich gemefen. und vielmehr zu der Kanserin Konigin Ruhm und Gloire gereis chend, auch ihrer großmuthigen Gedenckens-Art weit ehender ge maß fenn wurde, wann Sie die Confiscation mehrgedachten Pasquills verfügen, als deshalb gegen Euch noch eine Empfindlich. feit fpuhren lagen, und Daraus den gang unrichtigen Schluß giehen wollen, als ob Ihr mehrere Unwahrheiten zu berichten fähig waret. Die gange unparthenische Welt wird Uns Benfall ges ben, daß es der Kanserin Konigin weit rathlicher gewesen, zu bes Dencken, wie dem Bolcker-Recht entgegen lauffe, Dergleichen gegen gecronte Haupter zum Vorschein kommende pasquillantische Brochuren den Cours zu verstatten, geschweige solche auf den Ruß, wie geschehen, zu billigen, wie alle bienseance dadurch auf Die Seite gesehet, und von welchen Folgen es seye, wenn wir, so doch von Unserer Gedenckens-Art weit entfernet, gleiches mit gleis chem vergelten laken wolten.

Der Unterscheid des strasbaren Vergehens des z. von Buschenberg und der Euch aufgeburdet werden wollenden falschen Imputationen ist sonsten an sich so klar, und fället jedermann in die Augen, daß hoffentlich Niemand ohne außerstes Mißfallen das obbesagte Rescript der Kapserin Königin gelesen haben wird.

Wer nun den geringsten Begriff von denen publiquen Berzichtungen der Neichstags-Gesandtschaften sich zu machen vermögend, und nicht von Partheplichkeit verblendet ist, der wird die Beurtheilung dieser Sache leicht einsehen, daß da Ihr mit Unserer völligen und gnädigsten Zufriedenheit Euch von Eueren Amts-Werrichtungen bisanherv acquitiret habt, Ihr mit eben so großser Indisferenz die Euch angedichtete Beschuldigungen übersehen, als vielmehr von Unserer gnädigsten Gesinnung gegen Euch verssichert halten könnet, zumahlen da Ihr euerer Seits eine Euch imputirt werden wollende schändliche That im geringsten nicht bes gangen, deren hergegen der Marquard Paris Freyherr von Buchenderg sich selbst geständigtermaßen theilhaftig gemachet hat, und durch

durch divulgirung und protegirung eines famosen Libells, worinn Wir als ein gerröntes Haupt auf das empfindlichste angetasstet, eines Delicti überführet ist, auf welches die peinliche Halsgerichts Ordnung die härteste Strasse billig gesehet, und worinnen derselbe ipso facto als ein Confessus & Convictus versallen, und nach Vorschrift dieser Neichs Sahung, als ein solcher, der sich bes criminis læse Majestatis schuldig gemachet, ohngezweisselt anzusehen ist. Wir beziehen Uns übrigens auf den Inhalt Unsers dieserhalb an Such unterm 23ten Octobr. a. c. erlaßenen Rescripts, und könnet Ihr gleich wie es mit selben geschehen, auch das gegenwärtige denen dasigen Gesandtschaften bekannt machen. Sind auch ze.

Auf Sr. Königl. Majeståt allergnådigsten Special-Befehl.

Podewils. Finckenstein.



